

# Hochschule Anhalt

## GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG<sup>1</sup> FÜR STUDIUM, LEHRE UND WEITERBILDUNG

vom 05.06.2019  
i. d. F. vom 30.09.2020

Auf der Grundlage von § 16a Absatz 2, § 111, § 67a Absatz 1 und 3 sowie § 54 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 25/2020, S. 334) i. V. m. § 6 Absatz 5 der Grundordnung der Hochschule Anhalt vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 21.12.2016 erlässt die Hochschule Anhalt diese Gebühren- und Entgeltordnung.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle von der Hochschule Anhalt zu erhebenden Gebühren und Entgelte.

### § 2

#### Bezeichnungen

- (1) Gebühren und Entgelte im Sinne dieser Ordnung sind Studiengangsgebühren und Lernmittelentgelte für Studienangebote oder einzelne Studieneinheiten, die mit einem Hochschulgrad oder einem Zertifikat abgeschlossen werden.<sup>2</sup> Des Weiteren können nach dieser Ordnung Gebühren für ein zweites oder weiteres Studium, für eine Gasthörerschaft sowie für Amtshandlungen (Verwaltungsgebühren) und sonstige Gebühren und Entgelte nach § 4 dieser Ordnung erhoben werden.
- (2) Studierende entsprechend dieser Ordnung sind Teilnehmer an Studienangeboten der Hochschule Anhalt mit einer gültigen Immatrikulation sowie zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassene Gasthörer.
- (3) Lernmittel sind Arbeitsmaterialien, die Studierende zur erfolgreichen Teilnahme am Studium benötigen. Dazu zählen u.a. Bücher, Lehrbriefe sowie multimedial aufbereitete und online bereitgestellte Studienmaterialien. Lehrmittel sind zur Ausstattung der Hochschule gehörende Unterrichtsmittel, wie z.B. Labormaterialien.

### § 3

#### Gebühren und Entgelte für Studienangebote

- (1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, ist laut Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt studiengebührenfrei.
- (2) Studiengangsgebühren oder Lernmittelentgelte werden für berufsbegleitende und weiterbildende Studienangebote erhoben, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen, die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger oder als berufsbegleitende Bachelorstudiengänge konzipiert wurden.
- (3) Gebührenpflichtig ist ein zweites oder weiteres Studium nach einem Erststudienabschluss an einer Hochschule. Ebenso werden für Studierende, die bereits ein Hochschulstudium mit dem Hochschulgrad Diplom, Magister, Master oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen haben, Gebühren erhoben.
- (4) Ein Studium zur Erlangung eines ersten Masterabschlusses in einer konsekutiven Bachelor-Master-Kombination gilt nicht als Zweitstudium.
- (5) Eine Gebühr wird von Gasthörern an der Hochschule Anhalt erhoben. Satz 1 gilt nicht für Gasthörer, die Studierende an einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind.
- (6) Von Studierenden, die mehrere Gebührentatbestände der Absätze 2, 3 und 5 erfüllen, wird nur die höchste dieser Gebühren erhoben.

---

<sup>1</sup> Sprachliche Gleichstellung: Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Die Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

<sup>2</sup> Diese Gebühren und Entgelte sind nach Maßgabe des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt näher bestimmt.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Gebühren und Entgelte**

- (1) Gebühren und Entgelte für die Nutzung der Hochschulbibliothek sind in der „Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Anhalt“ in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.
- (2) Gebühren, die das Landesstudienkolleg erhebt, sind in der Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt geregelt.
- (3) Der vom Studentenwerk zu erhebende Semesterbeitrag (Studentenwerksbeitrag) ist laut Gesetz über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (StuWG) in Verbindung mit der Beitragsordnung des Studentenwerkes Halle festgelegt. Deren Aktualisierungen werden regelmäßig in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt veröffentlicht.
- (4) Der von der Studierendenschaft zu erhebende Semesterbeitrag (Studierendenschaftsbeitrag) ist laut Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (5) Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports werden in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt veröffentlicht.
- (6) Die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte erfolgt entsprechend der durch die Verwaltung der Hochschule Anhalt getroffenen Festlegungen.
- (7) Gebühren können für Teilnehmer der Partnerschafts- und Sonderprogramme der Hochschule Anhalt zur Vorbereitung auf die hochschulgebundene Zulassung zum Bachelorstudium erhoben werden.
- (8) Entgelte können auch zur Deckung von Ausgaben für besondere Maßnahmen zur betreuten Integration für internationale Studierende erhoben werden.

#### **§ 5**

#### **Höhe und Verzeichnis der Gebühren und Entgelte**

- (1) Gebühren und Entgelte nach § 3 dieser Ordnung sind in ein entsprechendes Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis der Gebühren und Entgelte wird als Beschluss des Präsidiums gesondert veröffentlicht.
- (2) Die Höhe der Gebühr bzw. des Entgeltes für die Studienangebote der Fachbereiche entsprechend § 3 Absatz 3 ist durch den jeweiligen Fachbereichsrat und nachfolgend durch das Präsidium zu beschließen.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Gebühren- bzw. Entgelthöhe sind für derartige Studienangebote insbesondere zusätzlich entstehende Personal- und Sachkosten, die Kosten für die genutzten Einrichtungen, der zusätzliche Verwaltungsbedarf, die Kosten für an Studierende überlassene Lernmittel und der Bezug von multimedial aufbereiteten oder digital bereitgestellten Studienmaterialien sowie eine festzulegende Mindestteilnehmerzahl. Muster-Kalkulationen für die Berechnung von Studiengangsg Gebühr und Lernmittelentgelt. werden durch das Präsidium veröffentlicht.

#### **§ 6**

#### **Gebührenkommission**

- (1) An der Hochschule Anhalt wird eine Gebührenkommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus
  - dem Leiter Verwaltung,
  - dem Dezernenten Haushalt und Finanzen,
  - dem Leiter Studierenden-Service-Center und
  - einem Vizepäsidenten vorzugsweise mit Zuständigkeit für den Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung.Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Gebührenkommission bereitet Entscheidungen des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren und Entgelten vor.

#### **§ 7**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Für Amtshandlungen der Hochschule Anhalt zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie für Bescheinigungen, zu deren Erteilung eine Verpflichtung der Hochschule Anhalt besteht, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Studierende, die eine Zulassung zur Abschlussarbeit bis zum 30.04. bzw. 30.10. des Jahres beantragt haben, sind ab dem jeweils laufenden Semester von der Zahlung eines Lernmittelentgeltes befreit. Bei Antragstellung außerhalb der Frist erfolgt eine Befreiung ab dem Folgesemester.
- (3) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (4) Die der Hochschule Anhalt im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Nutzungen entstehenden Auslagen sind auch bei Gebührenbefreiung zu erheben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 12.06.2002 sowie die Satzung zur Gebührenerhebung bei Überschreitung der Regelstudienzeiten vom 15.09.2010 außer Kraft
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 05.06.2019. Zuletzt geändert mit Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2021.
- (4) Dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung angezeigt am 06.06.2019. Veröffentlicht im Internetportal der Hochschule Anhalt und zusätzlich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 85/2021.

Köthen, den 13.01.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn  
Präsident der Hochschule Anhalt